

1. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes "Fließtal"
(Schmutzwassergebührensatzung)

vom 30. Juni 1993

(1. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung)

Artikel 1

Die Schmutzwassergebührensatzung vom 30. Juni 1993, veröffentlicht durch ortsüblichen Aushang in den Verbandsgemeinden, wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991, des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes "Fließtal" vom 16.06.1993 sowie der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Fließtal", veröffentlicht am 09.08.1994 im Oranienburger Generalanzeiger, beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Fließtal" am ~~29.11.94~~ die 1. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung.

2. Im § 1 Absatz 1 wird der Name des Zweckverbandes geändert:

(1) Der Zweckverband "Fließtal" (im weiteren Verband genannt) betreibt öffentliche Schmutzwasseranlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung vom 16.06.93.

3. Im § 2 Absatz 1 wird ein neuer Buchstabe d) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

d) Fremdeinleiter, die nicht zum Verbandsgebiet gehören und ihre Schmutzwässer über die Verbandsanlagen zu einer Kläranlage ableiten.

4. Im § 4 Absatz 6 wird ein neuer Punkt c) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

c) Mengen unter 20 m³ pro Jahr

5. Im § 5 erhält der Absatz 3 folgenden neuen Wortlaut:

(3) Sind an einen Grundstücksanschluß Wohnungen und Gewerbe angeschlossen (gemischte Nutzung), so erfolgt die Erhebung der Grundgebühr anteilig nach den Absätzen 1 und 2. Der Anteil der Nutzung ermittelt sich aus dem Anteil der Geschoßflächen.

5. Im § 6 erhält der Absatz 1 folgenden neuen Wortlaut:

(1) Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt für Gebührenpflichtige nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und c 3,90 DM/m³ Schmutzwasser zuzüglich des gültigen Einleitpreises auf der Kläranlage Schönerlinde.

6. Im § 6 wird der Absatz 2 gestrichen. Im Absatz 3 Satz 1 entfällt der Verweis auf Absatz 2.

7. Es wird ein neuer § 6a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 6a

Mengengebühren für Fremdeinleiter

- (1) Von Gebührenpflichtigen nach § 2 Abs.1 Buchstabe d (Fremdeinleiter) erhebt der Verband die Mengengebühr in Form eines Einleitungsentgeltes.
- (2) Die Höhe des Einleitungsentgeltes je m³ eingeleitetem Abwasser wird bestimmt durch den gültigen Einleitpreis der Kläranlage und die Kosten des Verbandes für die Überleitung. Diese sind jährlich zu ermitteln. Berechnungsbasis für die Überleitungskosten ist das vorangegangene Geschäftsjahr. Änderungen des Einleitpreises der Kläranlage werden sofort wirksam.
- (3) Für stark verschmutzte Abwässer gelten die Zuschläge nach § 6 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Näheres ist in den jeweiligen Abwasserabnahmeverträgen zu regeln.

8. Im § 8 erhält der Absatz 4 folgenden Wortlaut:

- (4) Der Erstattungsanspruch muß in den Fällen des Abs. 3 Satz 1 bis zum 15. Januar des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahres beim Verband gestellt werden. Eine Erstattung erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit der Jahresschlußrechnung.

9. Die Anlage 1 zur Schmutzwassergebührensatzung erhält den Wortlaut gemäß Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.


gez. Pfaff

Vorsitzender der Verbandsversammlung


gez. Vetter

Verbandsvorsteher